

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 144 "Spinnerei Deutschland", 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 30. September 2009 den Bebauungsplan Nr. 144 "Spinnerei Deutschland", 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Gronau, zur Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (§ 13 a Abs. 2 BauGB).

#### Begrenzung des Bebauungsplangebietes:

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 "Spinnerei Deutschland", Stadtteil Gronau, liegt südwestlich der Losser Straße und umfasst das Flurstück 425 der Flur 2, Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus dieser Planzeichnung ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Bebauungsplan Nr. 144 "Spinnerei Deutschland", 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Gronau, einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist,
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 08. Februar 2010

Der Bürgermeister  
Holtwisch